



## **Wegleitung für die regelmässige Leistungsüberprüfung von TP und PD gemäss OWP**

### **Grundlagen**

Gemäss § 40 resp. § 43 der OWP prüfen die Fakultäten alle fünf Jahr, ob die wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Titularprofessur resp. die Privatdozentur noch gegeben sind und erstatten der Regenz Bericht. Werden die von der Fakultät festgelegten Pflichten nicht oder nur teilweise erfüllt, beantragen die Fakultäten der Regenz den Entzug des Titels (vgl. zum PD auch § 17 der Habilitationsordnung). In diesem Zusammenhang wird folgendes Verfahren festgelegt:

### **Titularprofessur**

Das Regenzsekretariat stellt auf Ende jeden akademischen Jahres den Dekanaten eine Liste zu mit den Namen der TitularprofessorInnen, die vor vier Jahren vom Universitätsrat ernannt oder von der zuständigen Fakultät evaluiert wurden.

Die jeweils zuständige Fakultät überprüft im Verlauf des nächstfolgenden akademischen Jahres, ob die wissenschaftlichen Voraussetzungen noch gegeben sind, indem sie von den betreffenden TitularprofessorInnen ein Dossier einfordert, in dem Rechenschaft über die Leistungen in Forschung und Lehre an der Universität Basel Rechenschaft abgelegt wird.

Bei TitularprofessorInnen, deren Leistungsüberprüfung zwei Jahre oder weniger vor der Pensionierung liegt, kann die Fakultät aus eigenem Ermessen auf die Leistungsüberprüfung verzichten.

Die jeweils zuständige Fakultät erstattet der Regenz auf Ende des akademischen Jahres Bericht über das Ergebnis der Überprüfung.

Bei ungenügenden Leistungen oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann die Fakultät auch ausserhalb der vorgesehenen Zeitspannen Überprüfungen der Titularprofessur vornehmen.

Bei einer negativen Beurteilung beantragt die Fakultät der Regenz die Aberkennung des Titels.

Die jeweils zuständige Fakultät erstattet der Regenz immer auf Ende des akademischen Jahres Bericht über TitularprofessorInnen, die im Verlauf des vergangenen Jahres ihre Lehr- und Forschungstätigkeit an eine andere Universität verlegt haben. Dies hat den Verlust des Titels zur Folge.

### **Privatdozentur**

Das Regenzsekretariat stellt auf Ende jeden akademischen Jahres den Dekanaten eine Liste zu mit den Namen der PrivatdozentInnen, die vor vier Jahren von der Regenz ernannt oder von der zuständigen Fakultät evaluiert wurden.

Die jeweils zuständige Fakultät überprüft im Verlauf des nächstfolgenden akademischen Jahres, ob die wissenschaftlichen Voraussetzungen noch gegeben sind, indem sie von den betreffenden PrivatdozentInnen ein Dossier einfordert, in dem die Leistungen in der Lehre an der Universität Basel Rechenschaft abgelegt wird.



Bei PrivatdozentInnen, deren Leistungsüberprüfung zwei Jahre oder weniger vor der Pensionierung liegt, kann die Fakultät aus eigenem Ermessen auf die Leistungsüberprüfung verzichten.

Die jeweils zuständige Fakultät erstattet der Regenz auf Ende des nächstfolgenden akademischen Jahres Bericht über das Ergebnis der Überprüfung.

Bei ungenügenden Leistungen in der Lehre oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann die Fakultät auch ausserhalb der vorgesehenen Zeitspannen Überprüfungen der Privatdozentur vornehmen.

Bei einer negativen Beurteilung beantragt die Fakultät der Regenz die Aberkennung des Titels PD.

Wird der PD-Titel wegen ungenügender Leistungen in der Lehre entzogen, ist die betreffende Person berechtigt, stattdessen den Grad Dr. habil. zu führen. Bei einer Aberkennung des Titels aus anderen Gründen ist fallweise zu entscheiden, ob die Person stattdessen Anrecht hat, den Grad Dr. habil. zu führen.

Bei einem freiwilligen Verzicht auf den PD-Titel ist die betreffende Person berechtigt, den Grad Dr. habil. zu führen.

Die jeweils zuständige Fakultät erstattet der Regenz immer auf Ende des akademischen Jahres Bericht über PrivatdozentInnen, die im Verlauf des vergangenen Jahres ihre Lehrtätigkeit an eine andere Universität verlegt haben. Dies hat den Verlust des Titels zur Folge.

Genehmigt von der Regenz am 11. März 2015.